

„Beschließt die Kammer die Schlußberatung?“

Es erfolgt kein Widerspruch; für diesen Fall habe ich zum Referenten bestellt den Herrn Abg. Grahl und zum Correferenten Herrn Abg. Werner. Der Antrag geht aber weiter. Es ist ferner beantragt worden sofortige Schlußberatung. Wird auch dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend. Sofern Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie die sofortige Schlußberatung beschließt?“

Es erfolgt kein Widerspruch.

Ist der Herr Finanzminister damit einverstanden? — Einverstanden.

Ich bitte den Herrn Referenten Grahl, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Grahl: Meine Herren! Das königl. Decret Nr. 36 bringt den Entwurf eines Gesetzes, die Benutzung der Altersrentenbank zur Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 in Zwickau verunglückten Bergarbeiter. Dieser Gesetzesentwurf ist entstanden infolge eines Gesuches, welches das Centralhilfscomité in Zwickau an die königl. Staatsregierung richtete, daß dieselbe dahin Beschluß fassen wolle, die von ihnen für die Hinterlassenen gesammelten Beträge in ähnlicher Weise, als seiner Zeit die Gelder, welche für die Hinterlassenen der in Burgk im Jahre 1869 verunglückten Bergarbeiter in die Rentenbank angelegt wurden, in die Bank aufzunehmen. Dasselbe bittet weiter, daß die königl. Staatsregierung zunächst absehen möge von dem Zuschlag von 10 Procent, welche auf die Verwaltung und Differenzen in Abzug gebracht werden. Fernerweit bittet dieselbe, einen höheren Zinsfuß, als im Altersrentenbankgesetz vorgeschrieben ist, von zusammengesetzt halbjährig $1\frac{1}{4}$ Procent als Basis der Rentenberechnung zu gewähren. In erster Beziehung hat die königl. Staatsregierung in dem Gesetzesentwurf sich bereit erklärt, von jenen 10 Procent, welche auf die Verwaltung gerechnet werden, abzusehen. Hingegen glaubte dieselbe auf eine Erhöhung des Zinsfußes um deswillen nicht eingehen zu können, weil die Verhältnisse seit dem Jahre 1869 beziehentlich des Zinsfußes sich wesentlich geändert haben. Im Jahre 1869, als das nicht unbedeutende Kapital von über 1,000,000 Mark an die Altersrentenbank eingezahlt wurde, war die königl. Staatsregierung in der glücklichen Lage, diese Beträge sofort in Werthen unterzubringen, welche 5 Procent brachten, und ich glaube sogar, es war damals möglich, dieselben noch unter pari zu beschaffen. Wie Ihnen ja Allen bekannt ist, meine Herren, ist in dieser Beziehung die Lage der Zeit jetzt eine ganz an-

dere. Es würde der königl. Staatsregierung schwer fallen, unter gleichen Werthbezahlungen mehr, als einen 4procentigen Zinsfuß zu erreichen und die Referenten können deshalb nur der königl. Staatsregierung zustimmen, daß dieselbe von einer Erhöhung des Zinsfußes, welcher der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden soll, absehen möge.

Ich gestatte mir aber, noch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß die Hinterlassenen in Zwickau in der Berechnung deshalb immerhin noch wesentlichere Vortheile gegen die Burgker haben werden, als damals für die Burgker Hinterlassenen eine specielle Sterblichkeitstabelle entworfen wurde. Im Durchschnitt ist dieselbe 10 Procent ungünstiger, als die der Heynischen Tafeln, welche bei der Altersrentenbank allgemein zur Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden. Es sind zum Beispiel, um Ihnen einige Fälle anzuführen, bei der Tabelle, wie dieselbe bei der Altersrentenbank angewendet wird, von 1000 im 20. Jahre als nur noch 645 im Leben befindlich festgestellt, während hingegen bei der Burgker Tabelle für die gleiche Zahl 6682 als am Leben angenommen sind. Ich will Sie nicht weiter damit aufhalten, Ihnen diese einzelnen Fälle vorzuführen. Ich kann Ihnen nur versichern, daß die Differenz eben ungefähr 10 Procent betragen wird. Die Referenten empfehlen daher der Kammer, daß dieselbe den Gesetzesentwurf annehme, wie ihn die königl. Staatsregierung vorgelegt hat.

Wenn ich mir nun noch bezüglich des Antrags, welcher von dem geehrten Vorredner Herrn Abg. Eichorius gestellt wurde, einige Worte erlauben darf, so glaube ich fast, daß es kaum möglich sein dürfte, daß vom Centralhilfscomité in Zwickau die drei erwähnten besonderen Fälle in die Masse selbst mit hineingezogen werden können, weil die Aufrufe dieses Centralhilfscomités sich überhaupt lediglich auf diejenigen Hinterlassenen erstrecken, welche im Brückenbergschacht an diesem Tage verunglückten. Würde nun die königl. Staatsregierung für diese drei Fälle, wenn eine besondere Zahlung erfolgt, dennoch eine gleiche Ausnahme eintreten lassen wollen, so fürchte ich allerdings die Consequenzen. Die königl. Staatsregierung wird sehr häufig in die Lage kommen, alsdann derartige Gesuche berücksichtigen zu sollen. Ob das nun aber bei einem Institut, wie die Altersrentenbank, möglich ist, jederzeit derartige Ausnahmen herbeizuführen, das will ich dahingestellt lassen; meines Erachtens nach würde das allemal eines besonderen Gesetzes bedürfen. Wie kämen nun aber alle Diejenigen dazu in solchen einzelnen Fällen, wo nicht zufällig der Landtag versammelt ist, um für Jeden desselben ein Ausnahmegesetz machen zu können? Ich beabsichtige natürlich nicht, der königl. Staatsregierung in ihrer Erklärung